

Das Lieferkettengesetz

Die Richtung stimmt – das Ziel aber nicht aus den Augen verlieren

Ein Kommentar von Andris Gulbins | KAB der Diözese Aachen | Arbeitskreis Madagaskar

Aachen 14.02.2021: Als eine interministerielle Riege aus Vertretern von CDU, CSU und SPD am 12. Februar vor die Kamera trat und ihren Entwurf für ein Lieferkettengesetz vorlegte, wurde eines deutlich: das Engagement der KAB und zahlreicher entwicklungspolitischer Akteur:innen für ein solches Gesetz hat sich gelohnt. Vor allem CSU-Entwicklungsminister Gerd Müller hatte sich permanent – wertschätzend aus unserer Sicht - für das Gesetz stark gemacht und nach den schrecklichen Fabrik-Katastrophen in Pakistan und Bangladesch christliche Gründe dafür benannt.

Nun stehen die parlamentarischen Beratungen an, die es aufmerksam zu verfolgen gilt. Es darf keine weiteren Verwässerungen in der Zielvorgabe des Gesetzes geben. Es flammt bereits die Debatte auf, dass ein solches nationale Gesetz die deutsche Wirtschaft im europäischen Vergleich schwäche. Die Klagerufe des BDI gegen das Gesetz sind unüberhörbar; die Wirtschaftslobby in der CDU scheut sich auch nicht, von Bestrafungsinstrumenten für die deutsche Wirtschaft zu sprechen. Halten wir dem entgegen, dass Deutschland eine positive Vorreiterrolle übernehmen sollte, um gleichlautende Regelungen im europäischen Verbund zu fordern. Frankreich hat uns das bereits vorgemacht.

Immerhin sieht das Gesetz vor, die Menschenrechte in der gesamten Lieferkette zu schützen, also die verzweigten Zulieferketten mit in die Überwachung und damit die Verantwortung der Unternehmen aufzunehmen. Die Medien berichteten bereits, dass das Gesetz zunächst Unternehmen ab 3.000 Beschäftigte erfassen soll – ein zeitlicher Korridor beschreibt, dass erst ab dem Jahr 2024 Unternehmen mit 1000 Beschäftigte einbezogen werden. Dies hat wohl Minister Altmaier durchgesetzt. Zahlreiche NGOs und auch die KAB haben immer die Richtzahl 250 gefordert, um kleinere Unternehmen, die in Risikosektoren aktiv sind, in die Verantwortung zu nehmen. Das bleibt richtig!

Eine weitere Nachbesserung des Entwurfs ist grundsätzlicher Natur: Eine verschärfte zivilrechtliche Haftung der Unternehmen gibt es im Entwurf nicht - hier bleibt der Entwurf zahnlos. Nachbesserung ist dringend angesagt! Eben dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Opfer der Brandkatastrophen leer ausgegangen sind.

Positiv anzumerken ist die Bereitschaft der Politik zur Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung des Gesetzes. NGOs sollen demnach – im Namen ausländischer Geschädigter – vor unseren Gerichten die Möglichkeit der Klage bei Menschenrechtsverletzungen erhalten. Rechtssichere Klagemöglichkeiten ausländischer Betroffener sind nicht vorgesehen.

Die Bedeutung der weltweit agierender NGOs dürfte auch in Zukunft nicht geschmälert sein. Die Beobachtung des Umgangs mit den menschenrechtlichen Standards bei den Lieferanten bleibt eine Aufgabe der NGOs, da Unternehmen bei den unmittelbaren Lieferanten (den so genannten Vorlieferanten) nur aktiv werden müssen, wenn Menschenrechtsvergehen vorliegen. Das geht gar nicht! Menschenrechte müssen vorsorgend garantiert sein.

Und die NGOs gehören bei der Umsetzung des Gesetzes an den Tisch der Politik! Wird bei einem Unternehmen eine Menschenrechtsverletzung bekannt, soll es verpflichtet werden, für Abhilfe zu sorgen. Ansonsten drohen Strafen wie Bußgelder oder der Ausschluss aus der öffentlichen Auftragsvergabe. Eine Behörde des Bundes soll das überwachen – diesen Überwacher:innen sollten die NGOs gleichberechtigt zur Seite gestellt werden. Sie schaffen Transparenz/Öffentlichkeit und sie stellen eine Stimme der Verbraucher:innen dar, die ein solches Gesetz wünschen.